



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
Mit E-Mail

**BMVRDJ-602.235/0001-V 4/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Sachbearbeiter:  
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER  
Tel.: +43 1 52152 302943  
E-Mail:  
[Franz.KOPPENSTEINER@bmvrdj.gv.at](mailto:Franz.KOPPENSTEINER@bmvrdj.gv.at)

Ihr Zeichen/vom:  
BMVIT-244.017/0003-IV/ST4/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krafftfahrliniengesetz (KfIG) geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen (vgl. § 32 KfIG) auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### Zum Einleitungssatz:

Die Normenkategorie der letzten Änderung sollte ergänzt werden, „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“ (vgl. LRL 143).

#### Zu Z 2 (§ 22 Abs. 3):

Dem Text des letzten Satzes des § 22 Abs. 3 wäre die Formatvorlage „23Satz\_(nach\_Novao)“ zuzuweisen, um den Einzug in der ersten Zeile zu vermeiden (vgl. auch LRL 116, wonach innerhalb des Texts Einrückungen und Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz oder Zahl gekennzeichnet sind, unterblieben sollten).

#### Zum Inkrafttreten:

Es sollte geprüft werden, ob eine Legisvakanz oder sonstige Übergangsbestimmung für die in § 22 Abs. 3 vorgesehene Beschränkung von Auftragsfahrten vorgesehen werden sollte (etwa für Anträge, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novellierung gestellt bis zu diesem Zeitpunkt aber von der Behörde noch nicht erledigt worden sind; vgl. etwa § 52 Abs. 3 KfIG).

Auch wenn ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG) vorgesehen ist, wird dennoch angeregt, aus Gründen der Rechtsdokumentation eine ausdrückliche Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs der geänderten Bestimmungen (in § 51 KfIG) aufzunehmen.

### **III. Zu den Materialien**

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

---

<sup>3</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

#### **IV. Zum Aussendungsschreiben**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 23. Mai 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt